

# Hallenbenutzungsordnung

## Umgestaltung:

Änderungen, sonstige Ein-/Umbauten und Installationen am Mietobjekt, seiner Einrichtung und dem Inventar sind nicht gestattet. Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters angebracht werden. Dem Hallenverwalter sind derartige Arbeiten vor Beginn anzuzeigen. Nägel, Haken etc. dürfen nicht im Fußboden, an den Wänden und Decken bzw. Einrichtungsgegenständen angebracht werden.

An sämtlichen Vorhängen ist das Aufhängen von Dekoration nicht erlaubt. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines amtlichen anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.

## Einbringen von Gegenständen:

Für alle eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf eigene Gefahr des Mieters oder seiner Beauftragten. Eingebrachte Gegenstände und Geräte sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und sofern keine andere Regelung vereinbart wurde, alle genutzten Räume und Einrichtungen sowie Gegenstände, dem Hallenverwalter in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters ersatzweise vornehmen. Sollte ein Schlüssel der Schließanlage verloren gehen, so ist der Hallenverwalter umgehend zu informieren.

## Behandlung des Mietobjekts:

Die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind in jeder Hinsicht mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Alle Einrichtungsgegenstände sind nur für den im normalen Geschäftsverkehr üblichen Zweck zu nutzen, d. h. jede zweckfremde Nutzung ist untersagt. Vorhandene Leitungen für Elektrizität, Öl und Wasser sind so zu nutzen, dass keine Überlastungen auftreten. Bei Störungen und Schäden an den Versorgungsleitungen hat der Mieter für die sofortige Abschaltung zu sorgen.

Für die Aufstellung der Stühle und Tische - insbesondere bei Großveranstaltungen - sind die bauaufsichtlich genehmigten Pläne maßgebend.

**Alle Stühle, Tische sowie Bühnenaufsätze sind zu tragen und nicht über den Boden zu schieben oder zu rutschen.**

Die Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Notbeleuchtung sowie die Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder verhängt werden und sind jederzeit freizuhalten. Fenster und Türen sind nach Ende der Veranstaltung zu schließen und die Heizung abzustellen. Der Mieter hat durch entsprechende Kontrolle hierfür selber Sorge zu tragen.

**Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, die Verwendung von gasgefüllten Gegenständen, offenen Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen sind strengstens untersagt.**

**Im Saal ist das Rauchen nicht erlaubt.**

Bei grob fahrlässigem Verhalten hat der Vermieter das Recht einzuschreiten und um größeren Schaden abzuwenden die Veranstaltung sofort zu beenden.

Bei öffentlichen Veranstaltungen ab 300 Personen ist vom Mieter Toilettenpersonal (2 Pers.) zu stellen und vor Übergabe dem Hallenverwalter zu benennen. Die Kontrolle aller Verpflichtungen durch den Vermieter ist jederzeit möglich.

## Reinigung:

Die Reinigung hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen. Alle anfallenden Kosten werden dem Mieter als Nebenkosten in Rechnung gestellt.

Der Festsaal ist gründlich zu reinigen. **Der Parkettboden darf nur trocken gefegt werden. Lediglich Flecken (z. B. klebende Flüssigkeiten o. ä.) können mit einem leicht feuchten Tuch entfernt werden.**

**Die Toiletten-, Theken- und Küchenräume sowie die gefliesten Bereiche sind, falls nicht anders mit dem Vermieter vereinbart, nach der Veranstaltung gründlich zu reinigen, bzw. zu feudeln.**

Die Küchen- bzw. Thekeneinrichtung ist mit geeignetem Putzmittel und heißem Wasser zu reinigen.

Alle Stühle und Tische sind sauber abzuwischen. Die Tische und Stühle des Festsaales sind nach Weisung des Hallenverwalters aufzustellen.

Vorhandener Unrat auf dem Schützenplatz ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Abbrennen von Papier o. ä. auf dem Schützenplatz ist untersagt. Die Abfallentsorgung obliegt grundsätzlich in vollem Umfang dem Mieter. Auf Wunsch stellt der Vermieter gegen Kostenerstattung vorhandene Müllgefäße zur Verfügung.

## Schäden / Fundsachen:

Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Schäden bzw. Inventarverluste werden nach freier Wahl des Vermieters und ausschließlich auf Kosten des Mieters instandgesetzt oder wiederbeschafft. Fundsachen sind dem Hallenverwalter zu übergeben.

## Verkehrssicherungspflicht:

Während der gesamten Nutzung obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht des Mietobjekts einschließlich der Zu- und Abgänge im Außenbereich. Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet auch die Räum- und Streupflicht nach der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Loxstedt.

## Gewerbeausübung:

Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Für die Gewerbeausübung erforderliche Genehmigung und Konzessionen etc. hat der Mieter auf eigene Kosten zu sorgen.

## Sonstige Bedingungen:

Alle Fenster und Türen sind wegen zu erwartender Lärmbelästigung der Anwohner während der Veranstaltung geschlossen zu halten.

Bei Musikwiedergabe ist ausschließlich der Haupteingang zum Festsaal als Ein- und Ausgang zu benutzen.